

# RS Vwgh 1991/12/31 AW 91/07/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.12.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §30 Abs2;

WRG 1959 §138 Abs1;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Wasserpolizeilicher Auftrag - Wurde mit Bescheid gemäß 138 Abs 1 WRG ein Auftrag zur Einstellung der Ableitung von Abwässern bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilt, so droht vor Ablauf der gesetzten Frist kein Vollzug, sodaß bis dahin, also zur Zeit, von einem dem Antragsteller drohenden Nachteil (noch) nicht gesprochen werden kann.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991070050.A01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)